



Regierungsrat, 9102 Herisau

An das Büro
des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. September 2019

Schriftliche Anfrage Peter Gut, Walzenhausen; Mögliche Anpassung der Besteuerung von Motorfahrzeugen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Büros des Kantonsrates

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine schriftliche Anfrage betreffend möglicher Anpassung der Besteuerung von Motorfahrzeugen (Strassenverkehrssteuern) ein.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation in der Handhabung bzw. der Festlegung der Besteuerung von Motorfahrzeugen insbesondere unter dem Aspekt der Ökologie?“

Antwort:

Die Motorfahrzeugsteuern sind Zwecksteuern, die für die Erfüllung einer bestimmten staatlichen Aufgabe erhoben werden. Im Kanton Appenzel Ausserrhoden ist die Verwendung der Strassenverkehrssteuern in Art. 6a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) (bGS 7621.11) geregelt. Sie dienen verkehrsbezogenen Aufgaben von Gemeinden und Kanton.

Die heutige Praxis mit dem Fahrzeuggesamtgewicht als Steuer-Berechnungsgrundlage ist einfach und hat sich bewährt. So steht die Abnutzung der öffentlichen Strassen grösstenteils in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Fahrzeuggewicht. Auch im Hinblick auf die ökologische Bewertung eines Fahrzeuges ist das Gesamtgewicht ein einfach zu bestimmender und sehr bedeutsamer Einflussfaktor auf Energieverbrauch und Umweltbelastung.



„Ist der Regierungsrat bereit, ein zeitgemässes anderes, ökologischer ausgerichtetes Besteuerungssystem nach anderen Kriterien (z.B. CO2-Ausstoss, Feinstaub-Emission, Energieeffizienz, Lebensdauer) einzuführen?“

Antwort:

Der Regierungsrat ist sich trotz der grundsätzlichen Befürwortung des Fahrzeuggesamtgewichts als Steuer-Berechnungsgrundlage bewusst, dass die Ausgestaltung der Strassenverkehrssteuer eines Kantons als Visitenkarte in Sachen ökologischem Bewusstsein angesehen werden kann. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Regierungsprogrammes 2020–2023 prüfen, ob und in welcher Weise mögliche Änderungen der Berechnungsmethodik für die Strassenverkehrssteuern vorgenommen werden sollen und ob in diesem Zusammenhang auch weitere Anpassungen erforderlich sind.

„Falls ja: bis wann kann mit dieser Anpassung gerechnet werden? Falls nein: warum nicht?“

Antwort:

Zunächst sind die Abklärungen gemäss Antwort zu Frage 2 abzuwarten. Falls Anpassungen an den Berechnungsgrundlagen für die Besteuerung von Motorfahrzeugen vorgenommen werden sollen, ist eine Anpassung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen erforderlich. Erfahrungsgemäss besteht für Gesetzesanpassungen ein Zeitbedarf in der Grössenordnung von eineinhalb bis zwei Jahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber